

es nicht zu einer solchen Erklärung, dann treten die Wirkungen ein, die auch für die Fälle vorgesehen sind, in denen überhaupt keine Erklärung abgegeben wurde. Das gilt auch, wenn zwar die Eltern übereinstimmen, ihr minderjähriges Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, jedoch nicht eingewilligt hat. In all diesen Fällen ist nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten des Vertrags der Zustand der doppelten Staatsbürgerschaft durch den Verlust einer der beiden Bürger-schaften beendet.

Sofern von den Eltern keine oder keine übereinstimmende Erklärung abgegeben wurde, ist es für die Beseitigung der Doppelstaatlichkeit beachtlich, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind oder nicht. Wie bei den Volljährigen, kommt auch für die Minder-jährigen, deren Eltern miteinander verheiratet sind, primär der Wohnsitz als ausschlaggebendes Moment in Betracht. So erwirbt ein Kind, das den Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragspartners hat, dessen Bürgerschaft. Diese Regelung ist in den Verträgen mit der Sowjetunion (Art. 6) und Ungarn (Art. 6 Abs. 1) enthalten. Nach Art. 5 des Vertrags mit Bulgarien richtet sich dagegen die künftige Bürgerschaft des Kindes nach dem gemeinsamen Wohnsitz der Eltern auf dem Territorium des einen oder anderen Vertragsstaates. Die nicht einheitlichen Bezugspunkte der drei Verträge — Wohnsitz des Kindes bzw. der Eltern — führen in der Praxis in den weitaus meisten Fällen zu gleichen Ergebnissen, da sich der Wohnsitz des minderjährigen Kindes in der Regel mit dem seiner Eltern decken wird. Bei beiden Varianten ist von dem Wohnsitz auszugehen, der am Tage des Ablaufs der einjährigen Frist nach Inkrafttreten des Vertrags besteht. Hat das Kind Wohnsitz in einem dritten Staat, erwirbt es die Staatsbürgerschaft jenes Partnerstaates, in dem die Eltern vor der Ausreise ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Im Unterschied zu dieser mit der Sowjetunion und Ungarn vereinbarten Regelung nimmt der Vertrag mit Bulgarien auch in diesem Falle den Wohnsitz der Eltern zum Ausgangspunkt.

Liegen bei den eben genannten Voraussetzungen die Dinge aber so, daß die Eltern weder vor noch nach der Ausreise einen gemeinsamen Wohnsitz auf dem Terri-torium eines Vertragspartners hatten, greift ein seinem Charakter nach anderes Anknüpfungsmerkmal Platz. Das Kind behält dann die Bürgerschaft des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft seine Mutter besitzt. Damit wird im Grunde das auf die Mutter bezogene Abstammungsprinzip zur Geltung gebracht. Darin findet der Umstand entscheidende Beachtung, daß im Re-gelfall ein Kind bei seiner Mutter aufwächst, von ihr erzogen wird und so durch sie seine gesellschaftlichen Bindungen erfährt, wenn die Eltern nicht Zusammen-leben. Gewiß gibt es auch Fälle, in denen das Kind beim Vater aufwächst, sie sind aber mit Sicherheit weitaus seltener. Die Partnerstaaten haben sich mithin für ein Prinzip entschieden, das den natürlichen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Zu den dargestellten Grundsätzen gibt es in den Ver-trägen weitgehend übereinstimmende ergänzende bzw. modifizierende Regelungen, die besondere Fälle berücksichtigen. Das sind solche, in denen in der Regel aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine überein-stimmende Erklärung der Eltern gar nicht in Betracht kommt. Die Verträge konnten deshalb auch an derar-tige Situationen zwingende Folgen knüpfen, die nach Ablauf der Jahresfrist eintreten. Dabei waren die ver-tragschließenden Seiten mit Erfolg um Regelungen bemüht, die den wirklichen spezifischen Verhältnissen adäquat sind. Besondere Situationen in diesem Sinne liegen z. B. vor, wenn ein Elternteil verstorben, der Aufenthaltsort des Vaters oder der Mutter zu dem für

die Beendigung der Doppelstaatlichkeit entscheidenden Zeitpunkt nicht bekannt ist oder einem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen wurde. In diesen Fällen kommt für die Staatsbürgerschaft des minderjährigen Kindes entweder die des überlebenden oder die jenes Elternteils zum Zuge, dem das Erziehungsrecht über-tragen worden ist. Das trifft auch dann zu, wenn die Eltern bei bestehender Ehe getrennt leben und keine Erklärung für die Wahl der Staatsbürgerschaft ihres Kindes in der gebotenen Weise abgeben. Die Verträge beantworten auch die Frage, nach welchem Prinzip die Regelung erfolgt, wenn die Eltern verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist oder ihnen das Erzie-hungsrecht entzogen wurde. Für diese Fälle ist wie-derum der Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines Ver-tragspartners ausschlaggebend.

Die Verträge bejahen das Wahlrecht der Eltern für ihre minderjährigen Kinder auch dann, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Das entspricht dem in den sozialistischen Staaten verwirklichten Grundsatz der Gleichstellung des nicht in einer Ehe geborenen Kindes mit dem in einer Ehe geborenen. Ist von den Eltern innerhalb der eingeräumten Frist keine Erklä-rung über die Wahl der Staatsbürgerschaft für ihr Kind eingegangen, greift als Anknüpfungsmerkmal generell das Erziehungsrecht Platz. Für das minderjährige Kind erlangt also die Staatsbürgerschaft des Elternteils Be-deutung, dem das Erziehungsrecht zusteht. Dasselbe gilt, wenn die Ehe der Eltern geschieden oder für nichtig erklärt wurde.

#### Verhinderung doppelter Staatsbürgerschaft

Zur Beseitigung der doppelten Staatsbürgerschaft überhaupt sind in den Verträgen auch die Regeln ver-ankert, nach denen künftig neue Fälle der doppelten Staatsbürgerschaft vermieden werden. Das Hauptfeld ist der *Staatsbürgerschaftserwerb durch Geburt* nach In-krafttreten der Verträge. Den Eltern steht ein Wahlrecht zu, das sie innerhalb eines Jahres nach der Geburt ihres Kindes ausüben können. Geben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung ab, so ist die Entschei-dung verbindlich. Wird das Wahlrecht durch die Eltern nicht wahrgenommen oder ist es aus objektiven Grün-den nicht bzw. nicht mehr ausübbar, dann kommen Regeln zur Anwendung, die im allgemeinen denen ent-sprechen, die der Beseitigung bereits bestehender Fälle von Doppelstaatlichkeit dienen. Hervorzuheben ist je-doch, daß die Verträge mit der Sowjetunion und Bul-garien das Territorialprinzip in den Vordergrund stel-len. Danach wird das Kind Staatsbürger des Partner-staates, auf dessen Territorium es geboren wurde. Der Vertrag mit Ungarn geht in diesen Fällen vom Wohn-sitz aus. Das Kind wird mithin Bürger des Partnerstaa-tes, auf dessen Staatsgebiet es ein Jahr nach der Geburt seinen Wohnsitz hat.

Es erhebt sich die Frage, von welchem Zeitpunkt ab die Bürgerschaft des einen oder anderen Partnerstaa-tes durch die Kinder als erworben gilt, die nach In-krafttreten der Verträge geboren wurden. Haben die Eltern von ihrer Wahlmöglichkeit für das Kind Ge-brauch gemacht, gilt nach allen drei Verträgen übereinstimmend der Tag der Geburt. Diese Regelung ist im Vertrag mit Bulgarien auch für die Fälle vorgese-hen, in denen eine Wahl während des ersten Lebens-jahres des Kindes nicht erfolgte. Es handelt sich hier um eine auflösende Bedingung, der rückwirkende Kraft zukommt. Solange die Eltern nicht gewählt haben bzw. die Jahresfrist seit dem Tage der Geburt nicht ver-strichen ist, muß davon ausgegangen werden, daß nach der Rechtsordnung der Partnerstaaten beide Bürger-schaften erworben wurden, von denen die Wirkungen